

22a OWi 4101 Js-Owi 45839/12 (250/12)
4101 Js-Owi 45839/12 Staatsanwaltschaft Potsdam

Vert.	Frist not.	EB	KV/ KA	Mch.
RA	EINGEGANGEN			Kenn- riss
SB	19. FEB. 2013			Rück- spr.
Rück- spr.	GREGOR SAMIMI			Zah- lung
zdA	RECHTSANWALTSKANZLEI			Steil- rungen



Amtsgericht Brandenburg an der Havel

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Bußgeldsache

gegen **Dr.**

wegen Verkehrsordnungswidrigkeit

hat das Amtsgericht Brandenburg an der Havel in seiner Sitzung am 31.01.2013, an der teilgenommen haben

Richterin am Amtsgericht Hofmann,
als Vorsitzende

Rechtsanwalt Samimi in Berlin
als Verteidiger

Von der Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle in der Hauptverhandlung wird abgesehen (§§ 226 Abs. 2 StPO, 46 Abs. 1 OWiG).

für **R e c h t** erkannt:

Gegen den Betroffenen wird wegen fahrlässigen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb der geschlossenen Ortschaft um 46 km/h eine Geldbuße von 320 Euro festgesetzt.

Der Betroffene trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften:

§ 24 StVG,
§§ 41 Abs. 2 Nr. 7 (Zeichen 274), 49 Abs. 3 Nr. 4 StVO,
§§ 1 Abs. 1, 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Abs. 2 S. 2 BKatV i.V.m. Nr. 11.3 BKat i.V.m. Nr. 11.3.7 der Tab. 1 Buchst. c) des Anhangs zu Nr. 11 BKat, § 4 Abs. 4 BKatV,
§ 17 OWiG.

Gründe:

I.

Der vom persönlichen Erscheinen befreite Betroffene hat über seinen Verteidiger zu seinen persönlichen Verhältnissen dahingehend Angaben gemacht, dass der Betroffene niedergelassener Orthopäde und Chirurg sei. In mehreren Kliniken und medizinischen Einrichtungen führe er Operationen durch, wofür er dringend auf die Nutzung eines Fahrzeuges angewiesen sei, da er auch Notfälle absichern müsse. Weitergehende Angaben zu seinen persönlichen bzw. wirtschaftlichen Verhältnissen hat der Betroffene nicht gemacht.

Ausweislich des Auszuges aus dem Verkehrszentralregister vom 14.11.2012 liegen gegen den Betroffenen keine aktuellen Eintragungen vor.

II.

Am Feststellungstag, dem 18.05.2012, in der Zeit von 08:00 bis 16:30 Uhr, führte der geschulte Messbeamte Steffen mit dem zum Zeitpunkt der Messung gültig geeichten Geschwindigkeitsüberwachungsmessgerät ESO 3.0 mit der Softwareversion 1.004 auf der BAB 9 bei Kilometer 38,1 in Fahrtrichtung Leipzig eine Geschwindigkeitsmessung durch. Ausweislich des Messprotokolls sowie seiner Zeugenaussage hatte der Messbeamte das Messgerät entsprechend der Bedienungsanleitung ordnungsgemäß auch unter Benutzung der Neigungswasserwaage eingerichtet und sich vor und nach der Messung von der

ordnungsgemäßen Beschilderung, wobei hier die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h durch das Verkehrszeichen 274/62 mit dem Zusatzschild „Achtung Kurvenbereich“ angezeigt wird, überzeugt. Entsprechend der Bedienungsanleitung fertigte er die geforderte Darstellung der Fotolinie und ging in den automatischen Messbetrieb über. Ausweislich der Messfotos passierte sodann der Betroffene als Fahrer des Pkws mit dem amtlichen Kennzeichen B-AH 5572, um 09:13 Uhr die Messstelle, wobei er mit einer Geschwindigkeit von 172 km/h gemessen wurde, welches nach Abzug einer Toleranz von 3 Prozent bei einer gefahrenen Geschwindigkeit über 100 km/h eine festgestellte Geschwindigkeit von 166 km/h ergibt. Damit hat der Betroffene die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb geschlossener Ortschaften um 46 km/h überschritten.

III.

Vorstehende Feststellungen ergeben sich aus der schriftlichen Einlassung des Betroffenen sowie dem Ergebnis der Beweisaufnahme, deren Inhalt sich aus dem Hauptverhandlungsprotokoll ergibt.

Der Betroffene hat seine Fahrereigenschaft glaubwürdig eingeräumt. Diese deckt sich zudem mit dem Ergebnis der Ermittlungen, welche sich aus der Bußgeldakte ergeben.

Im Ergebnis der Beweisaufnahme insbesondere der Verlesung der Urkunden, auf die jeweils gemäß § 71 Absatz 1 OWiG i.V.m. § 267 Absatz 1 Satz 3 StPO Bezug genommen wird, sowie der Aussage des Messbeamten, ist das Gericht sowohl von der ordnungsgemäßen Handhabung und Aufstellung des Messgerätes durch den Messbeamten als auch des erzielten Messergebnisses einschließlich seiner Verwertbarkeit überzeugt.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein standardisiertes Messverfahren. Abweichungen hiervon sind nicht erkennbar. Insbesondere zeigen die Messfotos der Kamera 1 und 2 das Fahrzeug des Betroffenen plausibel zur Fotolinie, wobei ersichtlich sich das Fahrzeug des Betroffenen als alleiniges Fahrzeug im Bereich dieser befindet. Zudem ist ersichtlich, dass der Betroffene mit seinem Fahrzeug auf der mittleren Spur fährt. Die mittlere Spur befindet sich in einem Abstand zum Sensor von 7,8 bis 11,4 Metern. Der gemessene Abstand zum Fahrzeug des Betroffenen beträgt 9,4 Meter. Damit ist der gemessene Abstand zum Fahrzeug des Betroffenen ebenso plausibel zum Abstand zum Sensor.

Dem Betroffenen ist daher die festgestellte Geschwindigkeitsüberschreitung von 46 km/h zweifelsfrei vorzuwerfen.

IV.

Zunächst zutreffend hat die Bußgeldbehörde mit dem angefochtenen Bußgeldbescheid vom 22.06.2012 gegen den Betroffenen gemäß Bußgeldkatalog Nr. 11.3.7 gegen den Betroffenen auf das Regelbußgeld in Höhe von 160 Euro sowie auf das Regelfahrverbot von einem Monat erkannt.

Nach Abwägung aller für und gegen den Betroffenen sprechenden Umstände insbesondere unter Darlegung einer unbilligen Härte bei Auferlegung eines Fahrverbotes von einem Monat sowie dem Umstand, dass der Betroffene keine verkehrsrechtlichen Vorbelastungen hat, war ausnahmsweise von der Auferlegung des Fahrverbotes von einem Monat abzusehen. Gemäß § 4 Absatz 4 Bußgeldkatalogverordnung war jedoch nach Wegfall des Fahrverbotes das Bußgeld angemessen zu erhöhen. Da der Betroffene angibt, als Orthopäde und Chirurg tätig zu sein, geht das Gericht von einem regelmäßigen und eher überdurchschnittlichen Einkommen aus. Das Bußgeld war daher tat- und schuldangemessen auf 320 Euro festzusetzen.

Die nunmehr verhängte Rechtsfolge erscheint ausreichend aber auch erforderlich, um den Betroffenen zu einem zukünftig verkehrskonformen Verhalten anzuhalten.

V.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 OWiG i.V.m. § 465 Absatz 1 StPO.

Hofmann

Ausgefertigt

Kiep

Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

